



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Bernd Höcker,
Lutterothstraße 54,
20255 Hamburg,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

g e g e n

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Justitiariat-,
Rothenbaumchaussee 132,
20149 Hamburg,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gutowski als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich.

Der Kläger wird seit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) im Jahr 2013 von dem Beklagten für die von ihm bewohnte Wohnung in der Lutterothstraße 54 in 20255 Hamburg zum Rundfunkbeitrag herangezogen.

Bereits mit seiner unter dem Aktenzeichen 19 K 322/19 (vormals: 10 K 2919/14) geführten Klage hatte sich der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Hamburg gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen für seine Wohnung gewendet. Zur Begründung hatte er insbesondere geltend gemacht, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aus mehreren Gründen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Daneben hatte der Kläger bereits in jenem Verfahren die Auffassung vertreten, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen rechtswidrig sei, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seiner Berichterstattung – u.a. bei Themen mit Religionsbezug – gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verstoße. Das Verwaltungsgericht Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 14. Oktober 2020 ab. Den dagegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Juli 2022 ab (Az. 5 Bf 288/20.Z).

Am 16. März 2021 hat der Kläger die hiesige Klage erhoben, die sich gegen den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2021 richtet, mit dem der Beklagte gegenüber dem Kläger für den Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2020 Rundfunkbeiträge in Höhe von 315,00 Euro und einen Säumniszuschlag in Höhe von 8,00 Euro festgesetzt hat.

Zur Begründung macht der Kläger im Wesentlichen geltend: Die angefochtenen Bescheide verletzen ihn in seinen Rechten. Er sei nicht verpflichtet, Rundfunkbeiträge zu zahlen, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seiner Berichterstattung vorsätzlich gegen den Rundfunkstaatsvertrag verstoße. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk handele bewusst nicht mehr nach Maßgabe von bewährten journalistischen Prinzipien. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe nicht die Absicht, guten Rundfunk zu machen, sondern im Gegenteil den Vorsatz, nicht der Wahrheit verpflichtet zu sein, nicht ausgewogen zu berichten, und stattdessen parteiisch zu sein, die eigene politische Klientel zu unterstützen und die eigenen Werte – der Kläger spricht insofern von „werteorientiertem Haltungsjournalismus“ – als den Maßstab aller Dinge zu verkaufen. Dies habe nichts mehr mit dem Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu tun. Um seine Thesen näher zu belegen, führt der Kläger mehrere Beispiele aus der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an und zitiert Aussagen von ARD-Journalisten. Er könne den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach alledem, „aus tiefsten Gewissensgründen“ nicht durch die Zahlung von Rundfunkbeiträgen unterstützen. Auch mit seinem Verstand könne er es nicht vereinbaren, für „bewusste Falschinformationen“ und „hemmungslose Propaganda“ Beiträge zu zahlen. Er wende sich mit seinem Anliegen erneut an das Gericht, da er sich sonst nicht zu helfen wisse. Stattdessen eine Eingabe beim Rundfunkrat oder beim Fernsehrat zu machen, sei für ihn keine Option, da nur die wenigsten Eingaben zum Erfolg führten, und die Rundfunkräte keine Garanten für demokratisches Bewusstsein und Zuverlässigkeit seien. Wegen der näheren Einzelheiten der Klagebegründung wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 17. Mai 2021, 10. Juni 2021 und 9. September 2022 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. Januar 2021 und den Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2021 aufzuheben und im Fall der Klageabweisung die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht der Beklagte insbesondere geltend, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen den Kläger nicht in seiner Religions- und Gewissensfreiheit verletze. Die Rechtmäßigkeit der Bescheide werde auch nicht durch die vom Kläger geübte inhaltliche Programmkritik in Frage gestellt, denn Programmkritik berechtige nicht zur Verweigerung der Zahlung des Rundfunkbeitrags. Wegen der näheren Einzelheiten der Klageerwiderung wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 28. Mai 2021 verwiesen.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 hat das Gericht den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Akte des Verfahrens 19 K 322/19 sowie die Sachakte des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch den Einzelrichter.
- II. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Festsetzungsbescheid vom 4. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat der Beklagte ihm gegenüber für den Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2020 Rundfunkbeiträge in Höhe von insgesamt 315,00 Euro festgesetzt (1.) und darüber hinaus einen Säumniszuschlag in Höhe von 8,00 Euro erhoben (2.).

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags in Höhe von (im streitgegenständlichen Zeitraum) monatlich 17,50 Euro und damit 315,00 Euro für den Zeitraum von Juli 2019 bis Dezember 2020 (= 18 x 17,50 Euro) sind die Regelungen in §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 3, 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV und § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Februar 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 63 ff.).

Nach § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 7 Abs. 3 RBStV ist der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet und jeweils in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für drei Monate zu leisten. Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt durch Bescheid festgesetzt. Diese Vorschriften wurden im vorliegenden Fall eingehalten. Der Kläger ist (und war im streitgegenständlichen Zeitraum)

Inhaber einer Wohnung im Sinne von §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 RBStV. Die daher geschuldeten Rundfunkbeiträge durfte der Beklagte gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV mit Bescheid vom 4. Januar 2021 festsetzen, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits (spätestens seit dem 15. November 2020) fällig, aber noch nicht bezahlt waren.

Soweit der Kläger die generelle Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags in Abrede stellt, kann er damit nicht durchdringen. Die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Rundfunkbeitragspflicht für den privaten Bereich – mit Ausnahme der hier nicht in Rede stehenden Beitragspflicht für eine Zweitwohnung – ist unbeschadet bestehender Kritik an dem System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der religiösen oder gewissensbegründeten Befindlichkeiten Einzelner in Ansehung der gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 18.7.2018, 1 BvR 1675/16 u.a., juris; vgl. auch Urt. v. 14.10.2020, 19 K 322/19, UA S. 6 ff.) bereits rechtsgrundsätzlich geklärt. Entsprechendes gilt für die Tatsache, dass die Zahlung einer Abgabe, wie des hier streitigen Rundfunkbeitrags, als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder einer Gewissensentscheidung verbunden ist und die Beitragserhebung als solche in Folge dessen den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG nicht tangiert (vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 21.9.2018, 2 A 1821/15, juris Rn. 43 f. m.w.N.). Für die von dem Kläger angeregte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG bestand damit kein Anlass.

Weiter führt auch die Behauptung des Klägers, der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstoße mit seiner Berichterstattung bewusst gegen die Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags und handele nicht mehr nach bewährten journalistischen Prinzipien, nicht zum Erfolg der Klage. Im Einzelnen:

Der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des Rundfunks erstreckt sich auf das Recht der Rundfunkanstalten, der ihrem Auftrag entsprechenden Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschl. v. 13.1.1982, 1 BvR 848/77 u.a., juris Rn. 55; vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris Rn. 11 f.; VG Hamburg, Urt. v. 17.7.2014, 3 K 5371/13, juris Rn. 58 f.). Die Rundfunkanstalten als Träger der Rundfunkfreiheit sind berechtigt und verpflichtet, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich sicherzustellen. Es obliegt ihnen zu entscheiden, wie sie ihre Programme gestalten, d.h. welche Sendungen sie zu welcher Zeit und auf welchem Verbreitungsweg ausstrahlen (sog. Programmfreiheit, vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 7.4.2017, 6 B 61/16, juris Rn. 7). Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner

professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt (BVerfG, Urt. v. 22.2.1994, 1 BvL 30/88, juris Rn. 141). Es ist daher nicht Aufgabe der Gerichte, qualitative Einschätzungen über öffentlich-rechtliche Programminhalte in die Entscheidung rundfunkbeitragsrechtlicher Rechtsfragen einzubringen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.2.2021, OVG 11 N 95.19, juris Rn. 12; OVG Koblenz, Beschl. v. 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris Rn. 21; OVG Münster, Urt. v. 12.3.2015, 2 A 2423/14, juris Rn. 71; VG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2015, 27 K 5895/14, juris Rn. 187 ff.).

Etwaige Verstöße gegen die vormals in § 10 Abs. 1 RStV geregelt und nunmehr in § 6 Medienstaatsvertrag (MStV – vgl. Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland v. 8.9.2020, HmbGVBl. 2020, S. 433 ff.) kodifizierten Programmgrundsätze (vgl. auch zum Programmauftrag § 11 RStV bzw. § 26 MStV) sind nicht geeignet, die Rundfunkfinanzierung insgesamt in Frage zu stellen. Sie berühren nicht die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragshebung, sondern können gegebenenfalls – soweit der Beklagte betroffen ist – im Rahmen einer Programmeingabe nach § 14 des NDR-Staatsvertrags geltend gemacht werden (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 7.2.2022, 2 A 2949/21, juris Rn. 6 ff. m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 30.3.2017, 7 ZB 17.60, juris Rn. 9; VG München, Urt. v. 25.1.2022, M 6 K 19.6460, juris Rn. 25). Dies gilt auch für die in § 3 MStV (bzw. vormals in § 3 RStV) geregelten „allgemeinen Grundsätze“, wonach der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen hat, von ihm die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten sind und seine Beiträge dazu beitragen sollen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit und vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Darauf, ob mit den von dem Kläger angeführten Sendeinhalten tatsächlich gegen den Rundfunk- bzw. den Medienstaatsvertrag verstoßen worden ist und wie die Aussagen der von ihm zitierten ARD-Journalisten zu verstehen sind, kommt es daher vorliegend nicht entscheidungserheblich an, sodass diesen Fragen nicht weiter nachzugehen war.

2. Die Festsetzung des Säumniszuschlages erfolgte rechtmäßig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (NDR-Beitragssatzung). Nach § 11 Abs. 1 NDR-Beitragssatzung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig und zusammen mit dem Beitragsbescheid festgesetzt, wenn geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO sind nicht ersichtlich. Aufgrund der dargelegten eindeutigen Sach- und Rechtslage ist der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, nicht zuzuerkennen. Auch eine divergierende Entscheidung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht ersichtlich.

Dr. Gutowski



Verwaltungsgericht Hamburg

Protokoll

Hamburg, den 06.12.2022

Az.: 3 K 1283/21

Anwesend:

Öffentliche Sitzung

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Gutowski als Einzelrichter

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Bernd Höcker,
Lutterothstraße 54,
20255 Hamburg,

Von der Zuziehung eines
Protokollführers wird abgesehen.
Das Protokoll wird gem. §§ 105
VwGO, 160a ZPO vorläufig auf
Tonträger aufgezeichnet.

- Kläger -

g e g e n

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
- Justitiariat -,
Rothenbaumchaussee 132,
20149 Hamburg,

- Beklagter -

erscheinen bei Aufruf der Sache um 9:30 Uhr:

der Kläger persönlich,
für den Beklagten: Herr

[REDACTED]

↳ darf nicht genannt werden, sonst
muss der Art zu 250.000 € bezahlen

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung. oder 2 Gebote i. d. Kunst

Zum Gegenstand der Verhandlung werden die Gerichtsakten 3 K 1283/21 und 19 K 322/19
sowie die beigezogene Sachakte des Beklagten gemacht.

Der Einzelrichter trägt den wesentlichen Akteninhalt vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Der Kläger vertieft seine Ausführungen aus der Klagebegründung vom 17. Mai 2021 und
verliest die Zitate, die sich auf S. 3 und S. 4 der Klagebegründung befinden. Er weist darauf
hin, dass er mit den Beispielen, die er für seine Thesen hat, ganze Bücher füllen könnte.
Es handele sich hier nur um eine kleine Auswahl von Beispielen.

Der Beklagtenvertreter verweist darauf, dass der Kläger mit seiner Klage reine Programm-
kritik geltend mache, mit der er die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragsenerhebung nicht in
Frage stellen könne.

Der Kläger bittet darum, dass ins Protokoll aufgenommen wird, dass der Beklagtenvertreter
die Fragen zur Berechtigung der von ihm geübten Kritik an der Berichterstattung nicht be-
antwortet.

Der Kläger erklärt weiter, dass er als Bürger Aufrufe zum Hass nicht hinnehmen könne. Es
müsse seines Erachtens eine Möglichkeit geben, um dagegen vorzugehen und dies zu un-
terbinden.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom 4. Januar 2021 und den Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2021 aufzuheben.

Für den Fall, dass die Klage abgewiesen werden sollte, beantragt der Kläger,
die Berufung zuzulassen.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Anträge wurden laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Die Beteiligten erhalten abschließend Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge.

Der Kläger bittet darum, dass das Verfahren – sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen – dem Bundesverfassungsgericht zur weiteren Prüfung vorgelegt wird.

Mit den Beteiligten wird die Höhe des Streitwertes erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 323 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzu-
legen. Wird dieser Beschluss später als einen Monat vor Ablauf der vorgenannten Frist bekannt gegeben, so
kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden
ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegen-
standes 200,00 EUR übersteigt.